-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	10.12.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	27.07.2004

Die Revision des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 10. Dezember 2003 wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃergerichtliche Kosten auch des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstat- ten.

GrÃ¼nde:

I

Streitig ist, ob die Beklagte als VersorgungstrÃ¤ger fÃ¼r das Zusatzversorgungssystem der Anlage 1 Nr 1 zum AAÃG verpflichtet ist, TatbestÃ¤nde von Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zur Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech), und zwar vom 1. Juli 1969 bis 31. Dezember 1976, sowie die entsprechenden Arbeitsentgelte festzustellen.

Der im Jahre 1939 geborene KlÃ¤ger erlangte nach Beendigung seines Studiums am 3. MÃ¤rz 1964 die Berechtigung, den Titel eines Diplom-Ingenieurs zu fÃ¼hren. Er war ua vom 1. Juli 1969 bis 31. Dezember 1976 bei dem VEB Rationalisierung Braunkohle G. beschÃ¤ftigt, der der Vereinigung Volkseigener Betriebe (VVB) Braunkohle zugeordnet war.

Mit Bescheid vom 25. MÃ¤rz 2002 (und bestÃ¤tigendem Widerspruchsbescheid vom 4. Juli 2002) stellte die Beklagte die Zeiten vom 1. April 1964 bis 31. Juli 1965 und vom 1. Januar 1977 bis 30. Juni 1990 als Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zur AVItech sowie die insoweit erzielten Entgelte fest. Sie lehnte es ab, ua auch die Zeit vom 1. Juli 1969 bis 31. Dezember 1976 als Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zur AVItech festzustellen, weil der VEB Rationalisierung Braunkohle G. kein Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens gewesen sei.

Das SG hat die Klagen, mit denen der KlÃ¤ger die Feststellung der og Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zum Zusatzversorgungssystem der AVItech vom 1. Juli 1969 bis 31. Dezember 1976 begehrt hatte, mit Urteil vom 10. Dezember 2003 abgewiesen und die Sprungrevision zugelassen. Das SG hat in der Entscheidung ua ausgefÃ¼hrt: Es kÃ¶nne dahinstehen, ob der KlÃ¤ger Ã¼berhaupt unter den Anwendungsbereich des AAÃG falle. Denn jedenfalls seien die Voraussetzungen des Â§ 5 AAÃG fÃ¼r den streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum nicht gegeben. In AnknÃ¼pfung an den Text der Verordnung Ã¼ber die zusÃ¤tzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (VO-AVItech) vom 17. August 1950 (GBl S 844) und der hierzu ergangenen 2. DurchfÃ¼hrungsbestimmung (2. DB) vom 24. Mai 1951 (GBl S 487) sowie unter BerÃ¼cksichtigung objektiver Auslegungskriterien des Bundesrechts, solche der DDR sowie die Verwaltungspraxis der DDR seien insoweit nicht heranzuziehen, sei der Arbeitgeber des KlÃ¤gers der VEB Rationalisierung Braunkohle G. ausweislich der Eintragungen im Register der volkseigenen Wirtschaft dem Ministerium fÃ¼r Grundstoffindustrie bzw dem Ministerium fÃ¼r Kohle unterstellt gewesen. Dieser Umstand spreche zwar ebenso fÃ¼r eine organisatorische Eingliederung in den industriellen Produktionssektor der Planwirtschaft der DDR wie die Einbindung in den produktiven Prozess der BraunkohlefÃ¶rderung. Der Betriebszweck sei jedoch nicht auf die industrielle Fertigung, Fabrikation, Herstellung oder Produktion von SachgÃ¼tern ausgerichtet gewesen. Dies ergebe sich in Anlehnung an die Anordnung Ã¼ber die Aufgaben, die Arbeitsweise und die Finanzierung der volkseigenen Betriebe fÃ¼r Rationalisierung, der volkseigenen IngenieurbÃ¼ros fÃ¼r Rationalisierung und der volkseigenen Organisations- und Rechenzentren der WirtschaftsrÃ¤te der Bezirke (RationalisierungsAO) vom 29. MÃ¤rz 1973 (GBl I S 152). Nach Â§Â§ 2 f der RationalisierungsAO sei es Aufgabe der Rationalisierungsbetriebe ua, andere Betriebe bei der DurchfÃ¼hrung der sozialistischen Rationalisierung zu unterstÃ¼tzen, Unterlagen fÃ¼r die Rationalisierung zu konstruieren, Rationalisierungsmittel zu fertigen, MaÃnahmen zur Sicherung der bedarfsgerechten Versorgung der BevÃ¶lkerung zu ergreifen, die ArbeitsproduktivitÃ¤t zu steigern, die Kosten zu senken, Untersuchungen Ã¼ber RationalisierungsmÃ¶glichkeiten durchzufÃ¼hren und VorschlÃ¤ge zur Rationalisierung zu unterbreiten. TÃ¤tigkeitsschwerpunkt dieser Betriebe sei somit die UnterstÃ¼tzung der Produktionsbetriebe, nicht jedoch die Herstellung von eigenen Produkten gewesen. Die vom KlÃ¤ger beschriebenen vorbereitenden TÃ¤tigkeiten auf dem Gebiet der Kraftwerkstechnik, Hydrologie und EntwÃ¤sserungstechnik stellten sicherlich unabdingbare Vorbereitungs- und Begleitarbeiten fÃ¼r den Produktionsprozess dar. Der Betrieb selber sei hierdurch jedoch nicht zum Produktionsbetrieb geworden. Der Schwerpunkt der TÃ¤tigkeit habe vielmehr dienstleistenden Charakter fÃ¼r die Produktion eines anderen

Betriebes gehabt.

Der KlÃ¤ger hat die vom SG zugelassene Sprungrevision mit Zustimmung der Beklagten eingelegt. Er rÃ¼gt eine Verletzung von Â§Â§ 1 Abs 1 Satz 1, 8 Abs 2 und 3 Satz 1, Satz 4 Nr 1 AAÃG und trÃ¤gt vor: Das AAÃG finde auf ihn Anwendung, da er am 30. Juni 1990 in einem volkseigenen Produktionsbetrieb des Bauwesens beschÃ¤ftigt gewesen sei. Dies habe die Beklagte auch mit Feststellungsbescheid vom 25. MÃ¤rz 2002 anerkannt. Der VEB Rationalisierung Braunkohle G. sei ebenfalls dem industriellen Produktionssektor zuzuordnen. Er sei dem Ministerium fÃ¼r Grundstoffindustrie als zentralem Staatsorgan unterstellt gewesen. Nach dem RechtsverstÃ¤ndnis der DDR sei er als Industriebetrieb auf die industrielle Fertigung von SachgÃ¼tern ausgerichtet gewesen. Aufgabe des VVB Braunkohle, dem er zugeordnet gewesen sei, sei nÃ¤mlich die Gewinnung und Veredlung von Braunkohle gewesen. Auch die Erstellung von Projektierungsunterlagen sei eine Fertigung von SachgÃ¼tern; denn ohne diese Arbeiten hÃ¤tten alle anderen Betriebe in der VVB ihre Produktion nicht durchfÃ¼hren bzw aufrechterhalten kÃ¶nnen. Es sei sicherlich tatsÃ¤chlich und damit auch rechtlich nicht mÃ¶glich, die fÃ¼r den Produktionsprozess maÃgeblichen Ingenieurarbeiten vÃ¶llig herauszulÃ¶sen. Nach Â§ 3 Abs 2 und 3 der GrÃ¼ndungsanweisung vom 18. Juni 1969 sei der VEB in den Anwendungsbereich der Verordnung Ã¼ber die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebs einzubeziehen gewesen. Rechtsnachfolger des VEB Rationalisierung Braunkohle G. sei nach dessen AuflÃ¶sung der VEB Schachtbau W. geworden. Dieser habe die Projektierungsaufgaben und ProjektierungskapazitÃ¤ten Ã¼bernommen. Das SG habe die Registereintragungen fehlerhaft gewÃ¼rdigt. Im Ãbrigen hÃ¤tten weitere Ermittlungen ergeben, dass der VEB Rationalisierung Braunkohle G. unter der Wirtschaftsgruppe Nr 62210 eingetragen gewesen sei. Damit sei erwiesen, dass nach der in der DDR bis zum 30. Juni 1990 geltenden Sachlage der Betrieb als Institut der Energie und Brennstoffindustrie zu den wissenschaftlichen Instituten und den Forschungsinstituten gehÃ¶rt habe, die nach Â§ 1 Abs 2 der 2. DB zur AVItech den volkseigenen Produktionsbetrieben gleichgestellt seien.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã,
das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 10. Dezember 2003 aufzuheben und den Bescheid der Beklagten vom 25. MÃ¤rz 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. Juli 2002 abzuÃ¤ndern und die Beklagte zu verpflichten, die Zeiten vom 1. Juli 1969 bis 31. Dezember 1976 als Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zur zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz sowie die entsprechenden Arbeitsentgelte festzustellen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie trÃ¤gt vor: Hauptzweck des VEB Rationalisierung Braunkohle G. sei die Rationalisierung in der Braunkohlewirtschaft gewesen. Der Betrieb habe keine Produktionsaufgaben gehabt. Rationalisierungsbetriebe hÃ¤tten auf der Grundlage von WirtschaftsvertrÃ¤gen mit den Auftraggebern ua die Aufgaben gehabt, Unterlagen zur bedarfsgerechten Versorgung der BevÃ¶lkerung zu erarbeiten und

MaÃ□nahmen zur Steigerung der ArbeitsproduktivitÃ¤t und zur Senkung der Kosten vorzuschlagen, sowie Untersuchungen Ã¼ber RationalisierungsmÃ¶glichkeiten durchzufÃ¼hren und die Erzeugnisgruppe zu informieren. Der Hauptzweck solcher Betriebe sei, im heutigen Sinn, Unternehmensberatung gewesen. Die Anfertigung von Rationalisierungsmitteln im Kundenauftrag sei dabei nachrangig und nicht betriebsprÃ¤gend gewesen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt.

II

Die (Sprung-)Revision des KlÃ¤gers ist unbegrÃ¼ndet.

Das SG hat zutreffend entschieden, dass der KlÃ¤ger keinen mit den Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen (Â§ 54 Abs 1 SGG) durchsetzbaren Anspruch auf Feststellung von Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zur AVItech im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum vom 1. Juli 1969 bis 31. Dezember 1976 sowie auf Feststellung der in diesem Zeitraum erzielten Arbeitsentgelte hat (Â§ 8 Abs 3 Satz 1 iVm Abs 1 und 2 AAÃ□G).

1. Nach den Feststellungen des SG kann zwar nicht abschlieÃ□end beurteilt werden, ob die Vorschriften des AAÃ□G Ã¼berhaupt auf den KlÃ¤ger Anwendung finden.

Eine positive Statusentscheidung hat die Beklagte in dem Bescheid vom 25. MÃ¤rz 2002 nicht getroffen. Denn der Bescheid enthÃ¤lt weder einen feststellenden Entscheidungssatz iS von Â§ 31 SGB X noch lÃ¤sst sich ihm unzweifelhaft entnehmen, dass der KlÃ¤ger zum 1. August 1991 AnsprÃ¼che oder Anwartschaften auf Grund der ZugehÃ¶rigkeit zu einem Versorgungssystem im Beitrittsgebiet erworben hat oder eine Anwartschaft nach Â§ 1 Abs 1 Satz 1 AAÃ□G fingiert ist. Aus der bloÃ□en Anwendung der Vorschriften des AAÃ□G kann auf eine derartige eigenstÃ¤ndige Feststellung nicht geschlossen werden (vgl BSG SozR 3-8570 Â§ 1 Nr 2 S 10 f). Â§ 1 Abs 1 AAÃ□G greift in direkter Anwendung ebenfalls nicht ein. Denn das SG hat festgestellt, dass der KlÃ¤ger zu keinem Zeitpunkt bis zum 30. Juni 1990 in ein Versorgungssystem einbezogen war. Auf Grund der Feststellungen des SG kann allerdings nicht beurteilt werden, ob bei dem KlÃ¤ger die Voraussetzungen fÃ¼r einen Anspruch auf Erteilung einer fiktiven Versorgungszusage in erweiternder Auslegung des Â§ 1 Abs 1 AAÃ□G nach dem bei Inkrafttreten des AAÃ□G am 1. August 1991 gÃ¼ltigen Bundesrecht und auf Grund der am 30. Juni 1990 gegebenen tatsÃ¤chlichen UmstÃ¤nde aus bundesrechtlicher Sicht vorgelegen haben.

2. Dennoch kann der Senat abschlieÃ□end entscheiden. Denn selbst wenn man "unterstellt", das AAÃ□G sei auf den KlÃ¤ger anwendbar (in erweiternder Auslegung des Â§ 1 Abs 1 AAÃ□G) steht ihm kein Anspruch auf Feststellung von TatbestÃ¤nden gleichgestellter Pflichtbeitragszeiten nach Â§ 5 AAÃ□G zu. Die Entscheidung der Beklagten, dass die umstrittenen BeschÃ¤ftigungszeiten keine ZugehÃ¶rigkeitszeiten iS von Â§ 5 Abs 1 AAÃ□G und damit keine TatbestÃ¤nde von

gleichgestellten Pflichtbeitragszeiten iS des SGB VI sind, ist nach den den Senat bindenden tatsÃ¤chlichen Feststellungen des SG, gegen die VerfahrensrÃ¼gen bei einer Sprungrevision nicht erhoben werden kÃ¶nnen (Â§Â§ 163, 161 Abs 4 SGG), zutreffend. Das SG hat in allen fÃ¼r die Entscheidung des Rechtsstreits insoweit wesentlichen Fragen richtig und mit zutreffender BegrÃ¼ndung entschieden. Die Revision verkennt, dass der Rechtsgehalt des Â§ 5 AAÃG (anders als derjenige des Â§ 1 Abs 1 AAÃG) ausschlieÃlich nach objektiven Auslegungskriterien des Bundesrechts unter Beachtung des Gleichheitssatzes zu ermitteln ist und die jeweiligen Versorgungsordnungen iVm den DurchfÃ¼hrungsbestimmungen sowie den sonstigen sie ergÃ¤nzenden bzw ausfÃ¼llenden abstrakt-generellen Regelungen lediglich faktische AnknÃ¼pfungspunkte dafÃ¼r sind, ob in der DDR nach dem Stand der Versorgungssysteme am 30. Juni 1990 (Â§ 5 Abs 2 AAÃG) eine BeschÃ¤ftigung ihrer Art nach von einem Versorgungssystem erfasst war. Es kommt, wie das SG zutreffend unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Senats (SozR 3-8570 Â§ 1 Nr 3 S 22) ausgefÃ¼hrt hat, dabei weder auf die Auslegung der Versorgungsordnungen durch die Staatsorgane der DDR noch auf deren Verwaltungspraxis an.

Die Frage, welche abstrakt generellen Voraussetzungen fÃ¼r eine "Zeit der ZugehÃ¶rigkeit" zur AVItech vorliegen mÃ¼ssen, hat der Senat geklÃ¤rt (stÃ¤ndige Rechtsprechung; vgl ua BSG SozR 3-8570 Â§ 5 Nr 6 S 32 f, 37 f). Ausgehend von diesen Kriterien hat das SG ohne VerstoÃ gegen Bundesrecht festgestellt, dass der KlÃ¤ger im streitigen Zeitraum keine "Zeit der ZugehÃ¶rigkeit zu einem Versorgungssystem" und damit auch keine gleichgestellte Pflichtbeitragszeit iS von Â§ 5 Abs 1 AAÃG erlangt hat. Denn er hat in dem og Zeitraum keine BeschÃ¤ftigung bei einem Arbeitgeber ausgeÃ¼bt, wegen der ihrer Art nach eine zusÃ¤tzliche Altersversorgung in einem System vorgesehen war, das in der Anlage 1 (und 2) zum AAÃG aufgelistet ist.

Eine "Zeit der ZugehÃ¶rigkeit zu einem Versorgungssystem" nach dem hier allein in Betracht kommenden Versorgungssystem der AVItech wÃ¼rde nur dann vorliegen, wenn der KlÃ¤ger

1. die Berechtigung hatte, eine bestimmte Berufsbezeichnung zu fÃ¼hren (persÃ¶nliche Voraussetzung) und

2. eine entsprechende TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt hat (sachliche Voraussetzung) und zwar

3. in einem volkseigenen Produktionsbetrieb im Bereich der Industrie oder des Bauwesens (Â§ 1 Abs 1 der 2. DurchfÃ¼hrungsbestimmung) oder in einem durch Â§ 1 Abs 2 der 2. DurchfÃ¼hrungsbestimmung gleichgestellten Betrieb (betriebliche Voraussetzung)

(vgl hierzu ua BSG SozR 3-8570 Â§ 1 Nr 6 S 40, Nr 8 S 70; Urteil vom 10. April 2002 â B 4 RA 32/01 R).

Mit seiner BeschÃ¤ftigung im VEB Rationalisierung Braunkohle G. erfÃ¼llte der

KlÃ¤ger nicht die betriebliche Voraussetzung fÃ¼r eine "Zeit der ZugehÃ¶rigkeit" zur AVItech. Denn er war in der Zeit vom 1. Juli 1969 bis 31. Dezember 1976 nicht in einem VEB beschÃ¤ftigt, der zu diesem Zeitpunkt als Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens hÃ¤tte bezeichnet werden kÃ¶nnen. Hauptzweck des Betriebes waren vielmehr â wie das SG festgestellt hat â das Erarbeiten und Unterbreiten von VorschlÃ¤gen zur Rationalisierung und damit Dienstleistungen zur UnterstÃ¼tzung von Produktionsbetrieben; Schwerpunkt war hingegen nicht die industrielle Fertigung, Fabrikation, Herstellung oder Produktion von SachgÃ¼tern.

Dass der tatsÃ¤chlich verfolgte Hauptzweck des selbstÃ¤ndigen VEB Rationalisierung Braunkohle G. nicht in der Produktion von SachgÃ¼tern bestand, spiegelt sich im Ãbrigen auch in der RationalisierungsAO wider. Diese ist, sofern â wie hier â keine gegenteiligen Anhaltspunkte vorliegen, "faktischer AnknÃ¼pfungspunkt" bei der Beurteilung der Frage, ob in der DDR nach dem Stand der Versorgungsordnungen am 30. Juni 1990 eine BeschÃ¤ftigung ihrer Art nach in einem Betrieb ausgeÃ¼bt worden ist, die von der AVItech erfasst war. Nach der RationalisierungsAO stellten Rationalisierungsbetriebe auf vertraglicher Basis Dienstleistungen zur VerfÃ¼gung. Sie unterstÃ¼tzten andere Betriebe bei der DurchfÃ¼hrung der sozialistischen Rationalisierung, schlugen MaÃnahmen zur Rationalisierung und zur Steigerung der ArbeitsproduktivitÃ¤t vor sowie zur Senkung von Kosten und zur Sicherung der bedarfsgerechten Versorgung der BevÃ¶lkerung. Das SG hat in diesem Zusammenhang zutreffend darauf hingewiesen, dass die vom KlÃ¤ger beschriebenen vorbereitenden TÃ¤tigkeiten auf dem Gebiet der Kraftwerkstechnik, Hydrologie und EntwÃ¤sserungstechnik zwar unabdingbare Vorbereitungs- und Begleitarbeiten fÃ¼r den Produktionsprozess seien, der Betrieb selber jedoch hierdurch nicht den Charakter eines Produktionsbetriebes erhalten habe, da er schwerpunktmÃ¤Ãig Dienstleistungen fÃ¼r die Produktion eines anderen Betriebes erbracht habe.

Es entsprach im Ãbrigen auch DDR-Recht, dass unter dem Dach einer VVB unterschiedliche selbstÃ¤ndige VEB zusammengefasst waren. Denn in Â§ 6 Abs 1 der Verordnung Ã¼ber die volkseigenen Kombinate, Kombinatsbetriebe und volkseigenen Betriebe vom 8. November 1979 (GBl I S 355) ist ausdrÃ¼cklich festgehalten, der Kombinatsbetrieb kÃ¶nne ua Produktionsbetrieb fÃ¼r Enderzeugnisse, Produktionsbetrieb fÃ¼r Zulieferungen, Forschungs- und Entwicklungseinrichtung, Projektierungsbetrieb, Rationalisierungsbetrieb und Baubetrieb sowie Handelsbetrieb und ua Kundendiensteinrichtung sein. Im Ãbrigen ergeben die tatsÃ¤chlichen Feststellungen des SG keinen Hinweis darauf, der arbeitgebende VEB kÃ¶nne ein gleichgestelltes Institut iS von Â§ 1 Abs 2 der 2. DB zur AVItech gewesen sein.

Die vom KlÃ¤ger vorgetragenen neuen Tatsachen sind â unabhÃ¤ngig davon ob sie rechtserheblich sein kÃ¶nnten â in der Revisionsinstanz unbeachtlich. Sollte der KlÃ¤ger im Ãbrigen Verfahrensfehler des SG, nÃ¤mlich eine fehlerhafte BeweiswÃ¼rdigung und eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht beanstanden wollen, so sind derartige RÃ¼gen, worauf bereits hingewiesen, im Verfahren der Sprungrevision unbeachtlich (Â§Â§ 163, 161 Abs 4 SGG).

Die Revision hat mithin keinen Erfolg.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â§ 183, 193 SGG.

Erstellt am: 06.09.2004

Zuletzt verändert am: 20.12.2024